

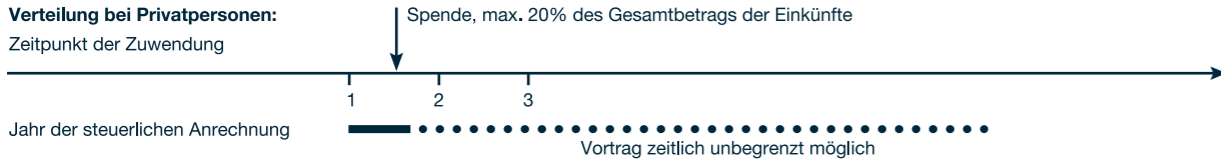
Auch der Gesetzgeber erkennt Ihre soziale Verantwortung an und gewährt bei Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen und Organisationen unterschiedliche Steuerabzugsmöglichkeiten, die sich seit 1. Januar 2007 erheblich erhöht haben.

I. Einkommensteuer / Körperschaftssteuer:

1. Spenden – allgemeiner Spendenabzug

Zuwendungen an eine gemeinnützig anerkannte Organisation oder Stiftung können als Sonderausgaben von Ihrem zu versteuernden Einkommen im Rahmen der nachstehend aufgeführten steuerlichen Höchstgrenzen abgezogen werden und vermindern Ihre Steuerlast:

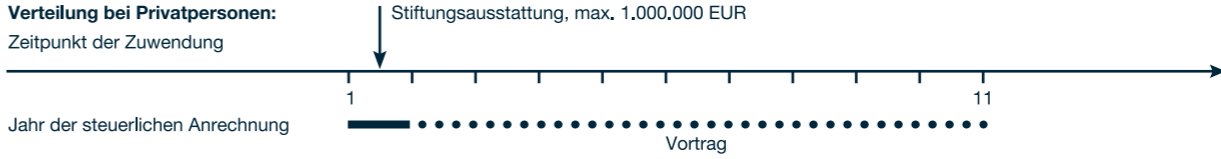
Privatpersonen und Firmen können bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrages ihrer Einkünfte bzw. Unternehmen, Gewerbetreibende sowie Angehörige der freien Berufe 0,4 Prozent der gesamten Umsätze und der aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgabe geltend machen.



2. Besondere Steuervorteile bei Zustiftungen bzw. bei Errichtung einer Stiftung

Zuwendungen an eine gemeinnützige anerkannte Stiftung (Zustiftungen) können – **zusätzlich zum allgemeinen Spendenabzug** – als Sonderausgabe von Ihrem zu versteuernden Einkommen im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen abgezogen werden und vermindern Ihre Steuerlast. Die maximalen Abzugsbeträge wurden mit der letzten Änderung des Stiftungssteuerrechts deutlich angehoben.

So können Privatpersonen ab dem 1.1.2007 bei Zuwendungen in den Vermögensstock einer bestehenden gemeinnützigen Stiftung oder anlässlich deren Neugründung, nunmehr bis max. 1 Mio. Euro im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren – zusätzlich zu den unter 1. genannten Spenden – abziehen. Der besondere Abzugsbetrag bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden.



Ein Beispiel:
Eine Privatperson hat steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 40.000 Euro jährlich. 20 Prozent davon, also 8.000 Euro, sind pro Jahr als **Spende** steuerlich abzugsfähig. Zusätzlich kann, einmalig im Zehnjahreszeitraum, 1 Mio. Euro als **Zustiftung** in den Vermögensstock einer Stiftung geltend gemacht werden. Im Zehnjahreszeitraum entspricht der Sonderausgabenabzug in diesem Fall also 1,08 Millionen Euro (10 x 8.000 Euro + 1 Mio. Euro).